



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 22.12.2003	Inkrafttreten am 01.01.2001	Jahrgang 2, Nr. 2 vom 23.01.2004
<i>1. Änderung</i>	vom 15.12.2006	Inkrafttreten am 01.01.2007	Jahrgang 3, Nr. 23 vom 22.12.2006
<i>2. Änderung</i>	vom 01.03.2010	Inkrafttreten am 01.01.2010 (rw)	Jahrgang 07, Nr. 1 vom 11.03.2010
<i>3. Änderung</i>	vom 03.06.2013	Inkrafttreten am 01.01.2013 (rw)	Jahrgang 10, Nr. 10 vom 20.06.2013
<i>4. Änderung</i>	vom 21.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015
<i>5. Änderung</i>	vom 14.04.2016	Inkrafttreten am 01.01.2016 (rw)	Jahrgang 13, Nr. 7 vom 28.04.2016
<i>6. Änderung</i>	vom 17.12.2018	Inkrafttreten am 01.01.2019	Jahrgang 15, Nr. 17 vom 20.12.2018
<i>7. Änderung</i>	vom 29.11.2021	Inkrafttreten am 01.01.2022	Jahrgang 18, Nr. 18 vom 23.12.2021
<i>8. Änderung</i>	vom 18.11.2024	Inkrafttreten am 01.01.2025	Jahrgang 21, Nr. 35 vom 18.12.2024

nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Bad Langensalza erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung nach § 12 KAG i. V. m. § 49 Abs. 5 ThürStr.G. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straße sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungs-satzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Feststellung der Grundlagen des Gebührenmaßstabes

Die Grundlagen für den Gebührenmaßstab (anrechenbare Frontmeterlänge) werden durch einen gesonderten Bescheid festgestellt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter), die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zu dieser Frontlänge die an der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind die jeweiligen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den o. g. Kriterien werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung):

Reinigungsklasse		Reinigungsturnus	Klassifizierung	Benutzungsgebühr je Meter in Euro pro Jahr
1	innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	11,71
2	Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	3,05
3	Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	3,36

nichtamtliche Lesefassung

§ 6

Entstehen und Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.
- (2) Ändern sich die Grundlagen der Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden musste.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder es grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Dritte gekürzt in Ansatz gebracht.

Gehören in den oben beschriebenen Fällen die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt berechnet und jeweils um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht.

Mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr zum 15.11 des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Soweit die Gebührenpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr bestanden hat, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.